

VERORDNUNG

UEBER DIE ORGANISATION DER STADTBILDKOMMISSION

vom 7. April 1998

Der Stadtrat von Zug, gestützt auf § 5 Abs. 4 der Bauordnung der Stadt Zug vom 30. August 1994

beschliesst:

§ 1 Zweck

- 1 Die Stadtbildkommission ist ein beratendes Organ des Stadtrates. Sie beurteilt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Baugesuche und Planungen inbezug auf Städtebau und Gestaltung, insbesondere die Erfüllung der §§ 26 (Gestaltung) und 53 (Anforderungen an Arealbebauungen) der Bauordnung.
- 2 Aufgabe der Stadtbildkommission ist es, mit ihren Aktivitäten zur Hebung der Qualität im Städtebau und zur Förderung der Baukunst beizutragen.

§ 2 Zusammensetzung

- 1 Die Stadtbildkommission besteht aus fünf ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern.
- 2 Mindestens vier ordentliche Mitglieder und mindestens ein Ersatzmitglied müssen über eine abgeschlossene Ausbildung in Architektur gemäss den Anforderungen des Registers A des Schweizerischen Registers der Ingenieure, Architekten und Techniker verfügen. Mindestens ein ordentliches und ein Ersatzmitglied müssen über raumplanerische Kenntnisse verfügen. Ein Mitglied sollte Fachwissen aus einer verwandten Disziplin vertreten.
- 3 Drei ordentliche und ein Ersatzmitglied dürfen ihre berufliche Tätigkeit zur Hauptsache nicht im Kanton Zug ausüben.

§ 3 Wahl

- 1 Die Mitglieder der Stadtbildkommission werden vom Stadtrat für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 Jedes ordentliche Mitglied darf während höchstens sechs Jahren der Stadtbildkommission angehören.
- 3 Vor der Wahl neuer Mitglieder hört der Stadtrat die Stadtbildkommission an.

§ 4 Konstituierung

- 1 Der Stadtrat wählt für die Dauer von zwei Jahren den Präsidenten und den Stellvertreter.
- 2 Das Sekretariat wird durch die Bauabteilung geführt. Für den Kommissionsbericht kann eine aussenstehende Fachperson bestimmt werden.

§ 5 Aufgabe

- 1 Die Stadtbildkommission nimmt zu allen Fragen des Bau- und Planungswesens, des Städtebaus und der Landschaftsgestaltung Stellung, die ihr vom Bauchef überwiesen werden.
- 2 Sie äussert sich insbesondere zu
 - a) Bauermittlungs- und Baugesuchen,
 - b) Bauanfragen,
 - c) Revisionen von Bau- und Zonenordnung sowie der dazugehörigen Planungsinstrumente,
 - d) stadteigenen Planungen.
- 3 Die Stadtbildkommission kann weitere, ihr wichtig erscheinende Probleme zur Behandlung bringen.

§ 6 Befugnisse

Die Stadtbildkommission hat das Recht:

- a) in alle Bauermittlungs- und Baugesuchsakten Einsicht zu nehmen,
- b) mit Zustimmung des Bauchefs in Entwürfe der Bau- und Zonenordnung sowie der übrigen städtischen Planungsmittel Einsicht zu nehmen.

§ 7 Aufsicht

- 1 Die Stadtbildkommission untersteht dem Bauchef.
- 2 Der Bauchef vertritt die Anliegen der Stadtbildkommission im Stadtrat. Er orientiert den Stadtrat über die Verhandlungen.

§ 8 Sitzungen

- 1 Die Stadtbildkommission versammelt sich in der Regel monatlich:
 - a) auf Einladung des Präsidenten,
 - b) auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern,
 - c) auf Verlangen des Bauchefs.
- 2 Der Stadtarchitekt bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Bauchef die Traktandenliste.

- 3 Der Sitzungstermin ist den Mitgliedern durch das Sekretariat samt Traktandenliste schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Teilnahme

- 1 Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- 2 Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es dies rechtzeitig dem Sekretariat mitzuteilen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Zur Eröffnung der Sitzung, zur Behandlung der Verhandlungsgegenstände und zur Fassung von gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 11 Beratung

- 1 Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Sitzung.
- 2 Die Stadtbildkommission kann die Behandlung von Baugesuchen in Einzelbauweise an einen Ausschuss von drei Mitgliedern delegieren.
- 3 Die Stadtbildkommission informiert sich in der Regel durch einen Augenschein über die örtlichen Gegebenheiten.
- 4 Die Beschlussfassung erfolgt offen nach Massgabe des absoluten Mehrs der Stim-menden; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5 Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 12 Kommissionsbericht

- 1 Im Kommissionsbericht werden die Beratungen der Stadtbildkommission festgehalten. Der Bericht enthält eine kurze Beschreibung des Projektes, die Erwägungen der Stadt-bildkommission und die besondere Empfehlung. Zudem werden die bei der Behand-lung anwesenden Mitglieder aufgeführt.
- 2 Der Bericht wird von der Stadtbildkommission genehmigt.

§ 13 Empfehlungen

- 1 Die Stadtbildkommission formuliert zuhanden der Bewilligungsbehörde ihre Empfeh-lungen.

§ 14 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

- 1 An den Sitzungen der Stadtbildkommission nehmen mit beratender Stimme der Stadt-architekt und soweit notwendig, die mit dem Geschäft befassten Vertreter der Verwal-tung teil.
- 2 Die Information der Bauherrschaft erfolgt durch die Verwaltung. In speziellen Fällen können Vertreter der Stadtbildkommission zur mündlichen Erläuterung beigezogen werden.

3 Die Stadtbildkommission wird über die behandelten Gesuche informiert.

§ 15 Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft

- 1 Die Bauherrschaft oder ihre Vertreter haben das Recht, ihr Gesuch der Stadtbildkommission vorzustellen. Sie sind bei den Beratungen nicht anwesend.
- 2 Die Bauherrschaft erhält den ihr Gesuch betreffenden Kommissionsbericht.

§ 16 Oeffentliche Information

- 1 Die Information über die Tätigkeit der Stadtbildkommission ist Aufgabe des Bauchefs.
- 2 Die Stadtbildkommission erarbeitet Vorschläge, wie ihre Arbeit der Oeffentlichkeit gegenüber transparent gemacht werden kann.

§ 17 Ausstands- und Schweigepflicht

- 1 Für die Ausstands- und Schweigepflicht gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980. Wettbewerbsteilnehmer treten bei der Behandlung des Wettbewerbsprojektes in Ausstand.
- 2 Ueber den Ausstand entscheidet die Stadtbildkommission in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds. Der Ausstand ist im Protokoll vorzumerken; er verpflichtet zum Verlassen des Sitzungssaales.

§ 18 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Stadtbildkommission wird vom Stadtrat in Anlehnung an die KBOB-Empfehlungen festgelegt.

§ 19 Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.
- 2 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird der Stadtratsbeschluss betreffend Verordnung über die Organisation des Baufachausschusses vom 11. Dezember 1990 aufgehoben.

Zug, 7. April 1998

EINWOHNERGEMEINDE ZUG
DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Romer

i.V. Hans Hagmann